



Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

BEKANNTMACHUNG

Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen – Satzungsbeschuß –

22. Juli 1991
1. Änderung des Bebauungsplanes „Forchet III“ im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 1863/22
In seiner Sitzung am 4. 12. 1990 hat der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates beschlossen, den Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren zu ändern.
Auf dem östlich der Auerbergstraße gelegenen Grundstück Fl.-Nr. 1863/22 soll ein Doppelhaus errichtet werden. Wegen der Erschließung der östlichen Haushälfte ist es notwendig, die Zufahrt als „private Verkehrsfläche; öffentlich gewidmet“ festzusetzen.
Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. 6. 1991 als Satzung beschlossen.
 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Franz-Schubert-/Joseph-Haydn-Straße“ im Bereich südlich der Franz-Schubert-Straße
In seiner Sitzung am 29. 1. 1991 hat der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates beschlossen, den Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren zu ändern.
Bei den südlich der Franz-Schubert-Straße geplanten Doppelhäusern soll im Dachgeschoß der Einbau von Wohnungen zulässig sein.
Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. 6. 1991 als Satzung beschlossen.
 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Franz-Schubert-/Joseph-Haydn-Straße“ im nördlichen Bereich
In seiner Sitzung am 5. 12. 1989 hat der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates beschlossen, den Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren zu ändern.
Die im nördlichen Bereich der Joseph-Haydn-Straße geplanten Reihenhausergruppen werden geringfügig nach Süden verschoben, so daß auf dem nördlichen Grundstück die Errichtung eines Doppelhauses möglich ist. Außerdem werden am westlichen Rand des Baugebietes vier weitere Garagen errichtet.
Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. 6. 1991 als Satzung beschlossen.

HINWEISE

- a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 4 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.
- b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:
Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind
 1. eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägungunbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluss von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungsplanänderungen rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 16. Juli 1991

STADT SCHONGAU

Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am 20. Juli 1991 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, den 25.07.1991

STADTBAUAMT

i.A.

Schäffler